

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie

für das Saarland

Zusammenfassende Erklärung zur Bekanntgabe der Entscheidung über
die Annahme des Maßnahmenprogramms nach WRRL des Saarlandes
nach § 14l UVPG sowie Darstellung der Überwachungsmaßnahmen
nach § 14m UVPG

Landesamt für Umwelt-
und Arbeitsschutz

SAARLAND



Zusammenfassende Erklärung zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Maßnahmenprogramms nach WRRL des Saarlandes nach § 14l UVPG sowie Darstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14m UVPG

Seitenzahl : 18
Zahl der Anlagen : 0
Aufgestellt : Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes

Fachliche Bearbeitung:

Leitung und Koordination: WRRL-Koordination (GB 2), Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Inhaltliche Bearbeitung: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
in Zusammenarbeit mit dem
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

AZ: WRRL/SUP/002

Saarbrücken, Mai 2016

Der Bericht darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung und eine Veröffentlichung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des MUV Saarland oder des LUA Saarbrücken.

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz • Postfach 10 24 61 • 66024 Saarbrücken; lua@lua.saarland.de

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Einbeziehung der Umweltveränderungen und Berücksichtigung des Umweltberichts....	5
3. Berücksichtigung von Stellungnahmen und Äußerungen	6
4. Begründung für die Annahme des Maßnahmenprogramms für das Saarland nach Abwägung mit Alternativen	17
5. Überwachung	18

1. Einleitung

Im 2. Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für das Saarland werden zur Erreichung des guten Zustands die Ziele beschrieben. Die Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele vorgesehen sind, sind in dem Anhang III des Bewirtschaftungsplans, dem Maßnahmenprogramm aufgelistet.

Im Maßnahmenprogramm des Saarlandes sind 449 Maßnahmen enthalten. Hiervon sind 13 administrative Maßnahmen, 104 hydromorphologische und 332 auf stoffliche Maßnahmen.

Stofflich	298
Hydromorphologisch	104
Sauerstoff	6
Stofflich/ Temperatur/ Sauerstoff	4
stofflich/ hydromorphologisch	10
Temperatur	14
Administrative Maßnahmen	13
davon:	
Stofflich	8
Hydromorphologisch	3
Landwirtschaft	2
Gesamt	449

Im Bereich der stofflichen Maßnahmen gibt einige konkret benannte Maßnahmen, wie beispielsweise der Bau, die Sanierung oder die Optimierung von Kläranlagen. Die Auswirkungen, vor allem auch während der Bauphasen, konnten in dem Umweltbericht erörtert und berücksichtigt werden.

Ein Großteil der stofflichen Maßnahmen ist jedoch allgemein gehalten. Diese werden im Laufe der Umsetzung konkretisiert. Sobald eine Konkretisierung erfolgt ist, werden die Belange, die im Umweltbericht genannt wurden, auch auf diese Maßnahmen übertragen und berücksichtigt werden.

Im Zuge der Erweiterung des Messprogramms, sowie der vertiefenden Untersuchungen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Nach § 14l des UVPG ist bei Annahme des Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Erklärung auszulegen. Dort ist darzustellen, wie Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm einbezogen wurden und Ergebnisse des Umweltberichtes berücksichtigt wurden. Ebenso soll darin enthalten sein, wie Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit und Behörden nach § 14h bis 14j des UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

2. Einbeziehung der Umweltveränderungen und Berücksichtigung des Umweltberichts

Durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms sollen die Ziele der WRRL erreicht werden. Nachteilige Folgen für die Schutzgüter „menschliche Gesundheit“, „Umwelt“, „Kulturerbe“ und „wirtschaftlichen Tätigkeiten“ sollen minimiert werden. Die Umsetzung der WRRL dient somit auch den im UVPG genannten Schutzgütern Mensch, Kulturgüter sowie der Umwelt im Allgemeinen.

Das Maßnahmenprogramm wurde mit dem HWRM-Plan in den einzelnen Betrachtungsräumen abgestimmt. Entsprechend Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2 der WRRL wurden beide Richtlinien besonders im Hinblick auf die Verbesserung der Effizienz, den Informationsaustausch und gemeinsame Vorteile für die Erreichung der Umweltziele der WRRL (Art. 4) koordiniert (S. LAWA-Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und der EG-WRRL).

Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms und der Auswahl der Maßnahmen wurden Umwelterwägungen bereits berücksichtigt. In Kapitel 5 des Umweltberichts wurden zu den konkret benannten Maßnahmentypen sowohl die möglichen negativen, als auch die positiven Auswirkungen beschrieben. Überwiegend handelt es sich um positive Umweltauswirkungen auf alle betrachteten Schutzgüter. Negative Auswirkungen können vor allem während der Bauphasen der einzelnen Maßnahmen auftreten. Daher ist bei der Maßnahmenplanung und Umsetzung besonders auf die Vermeidung bzw. Minderung von solch negativen Umweltauswirkungen zu achten.

Da im Maßnahmenprogramm viele allgemein gehaltene Maßnahmen enthalten sind, werden auch die Bewertungen hierzu erst in den weiterführenden Planungen und Detailuntersuchungen konkretisierbar sein. Daher können auch die Umweltauswirkungen für diese Maßnahmen erst mit der konkreten Planung ermittelt werden. Dies wird im Zuge der Genehmigungsverfahren bei der Umsetzung solcher Maßnahmen durchgeführt und berücksichtigt. In Kapitel 5 des Umweltberichts wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben. Bei den bislang noch allgemein verfassten Maßnahmen werden diese Auswirkungen in ähnlicher Form ebenso vorkommen.

Bei allen nachfolgenden Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren ist somit die Umweltrelevanz der einzelnen Maßnahmen weiter zu prüfen.

Dies gilt auch für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit, die bei der konkreten Maßnahmenplanung und Umsetzung mit zu berücksichtigen ist.

3. Berücksichtigung von Stellungnahmen und Äußerungen

Am 26.02.2015 fand unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der nach Naturschutzgesetz anerkannten Verbände der Scoping-Termin zur SUP für das Maßnahmenprogramm nach WRRL statt. Hierbei wurde der Entwurf des Umweltberichts, der vorab zur Verfügung gestellt wurde, vorgestellt. Die im Rahmen dieses Termins geäußerten Stellungnahmen wurden protokolliert und berücksichtigt. Das Anhörungsdokument, der Umweltbericht, wurde vom 4. Dezember 2015 – 4. Januar 2016 (einschließlich) offen gelegt. Stellungnahmen und Äußerungen konnten bis zu dem 18.01.2016 dem MUV übersandt werden.

Insgesamt gingen 5 Stellungnahmen von Städten und Gemeinden, sowie den Naturschutzverbänden zum Umweltbericht ein.

- Stadt Saarbrücken
- Gemeinde Mettlach
- Gemeinde Wadgassen
- BUND Saar
- NABU Saarland e.V.

Diese Stellungnahmen werden im Folgenden ausgewertet:

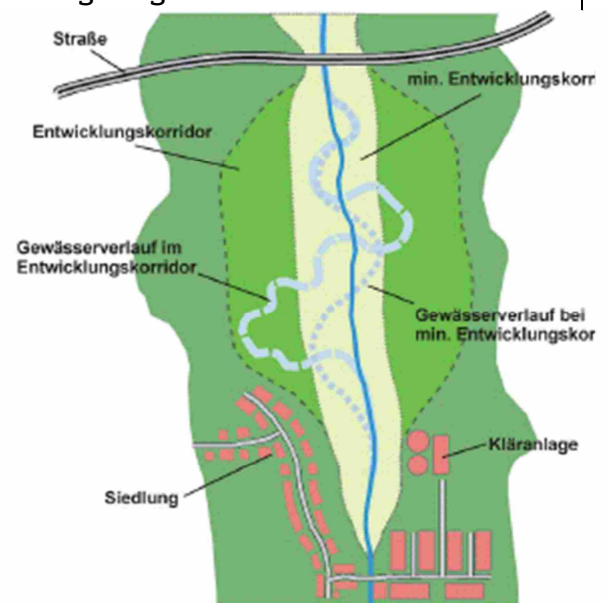
Nr.	Stellungnahme TöB	Auswertung der Stellungnahme
1	Stadt Saarbrücken <u>Bezüglich Kapitel 3.7 – Schutzgut Kultur und Sachgüter/ Bodendenkmalpflege</u> sind auch regelmäßig in Auenanlagen anzutreffende mehr oder weniger standortgebundene Sachgüter einzubeziehen. Hierzu zählen insbesondere Kläranlagen und Brücken	Der Punkt wird in den Umweltbericht mit aufgenommen.
2	<u>Die Tabelle 5-1 – Umweltauswirkungen der Maßnahmen</u> soll fallbezogen um weitere „anlagenbedingte“ Auswirkungen ergänzt werden (S.35 ff.)	Der Punkt wird in den Umweltbericht mit aufgenommen.
3	Der Maßnahme „Ausweisung von Gewässerrandstreifen und Entwicklungskorridoren“ (S. 40) sind als „Negative Umweltauswirkung auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG“	<u>Punkt 3: Ausweisung von Gewässerrandstreifen und Entwicklungskorridoren</u> Die Nutzungen und Beschränkungen innerhalb des Gewässerrandstreifens sind

	<p>zuzuordnen a) „Räumliche Restriktionen für bauliche Sachgüter indem diese nicht eingeschränkt erweitert werden können“ und b) Standortgefährdungen für bauliche Sachgüter indem diese von künftiger Seitenentwicklung betroffen sein können“.</p>	<p>nach § 56 SWG i.V.m. § 38 WHG wasserrechtlich klar festgelegt. Insofern sind die für Gewässerrandstreifen vorgeschlagenen Änderungen:</p> <p>a) „Räumliche Restriktionen für bauliche Sachgüter, indem diese nicht uneingeschränkt erweitert werden können“ und</p> <p>b) „Standortgefährdungen für bauliche Sachgüter, indem diese von künftiger Seitenentwicklung betroffen sein können“ nicht zutreffend.</p> <p>Die Ausweisung von Entwicklungskorridoren ist wasserrechtlich unbestimmt, aber ein Verfahren, um den Flächenbedarf eines Gewässers zur Lateralentwicklung im Rahmen der eigendynamischen Regeneration zu gewährleisten. Die Ausweisung von Entwicklungskorridoren erfolgt dabei in der Regel in Außerortslagen und nur in Ausnahmefällen, bei günstigen Voraussetzungen, in Ortslagen.</p> <p>Instrumente zur Flächenbereitstellung sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenankauf (auch im Rahmen der Förderrichtlinie Gewässerentwicklung) ▪ Flächentausch ▪ Eintrag von Grunddienstbarkeiten (privatrechtliche Gestattungsverträge) ▪ Flächenbereitstellung im Rahmen der Eingriffsregelung ▪ Maßnahmen der Bodenordnung (im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren) <p>Das Saarland bezieht sich bei der Ausweisung von Entwicklungskorridoren auf zwei Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Merkblatt DWA-M 610: Neue Wege der Gewässerunterhaltung -Pflege und Entwicklung von Fließgewässern (2010) ▪ Ermittlung des Flächenbedarfs an EG-WRRL berichtspflichtigen Gewässern des Saarlandes (Universität des
--	--	---

Saarlandes/Fluvial.IS 2010)

Beide Verfahren berücksichtigen bei der Ausweisung von Entwicklungskorridoren explizit bereits vorhandene Zwangspunkte. Diese werden in der Regel vom Entwicklungskorridor frei gestellt. Sollten einzelne bauliche Sachgüter innerhalb des Entwicklungskorridors liegen, wird eine Betroffenheit durch künftige Lateralentwicklung des Gewässers anhand prospektiver Sicherungsmaßnahmen bzw. im Rahmen der Gewässerunterhaltung unterbunden.

Die folgende Abbildung aus dem Merkblatt DWA M-610 zeigt ein Ausweisungskonzept für Entwicklungskorridore unter Berücksichtigung von Zwangspunkten und Siedlungstätigkeiten:



Verfahren zur Darstellung des Entwicklungskorridors unter Berücksichtigung lokaler Restriktionen auf der konzeptionellen Ebene (Quelle: DWA M-610, Planungsbüro Koenzen)

Sofern wasserrechtliche Verbotstatbestände, wie z.B. in festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder innerhalb des Gewässerrandstreifens, der Erweiterung baulicher Sachgüter nicht entgegenstehen, ist diese auch in Gewässerentwicklungskorridoren möglich. Daher sind die vorgeschlagenen Punkte a)

		und b) auch für die Ausweisung von Entwicklungskorridoren nicht zutreffend.
	Gemeinde Mettlach	
4		Von Seiten der Gemeinde Mettlach bestehen keine Bedenken.
	Gemeinde Wadgassen	
5	Rückfrage zu den hydromorphologischen Maßnahmen.	<p>Der Werbelner Bach wurde im 1. Bewirtschaftungsplan mit einem guten hydromorphologischen Zustand bewertet, strukturverbessernde Maßnahmen waren daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsaufnahme zum 2. Bewirtschaftungsplan standen umfangreichere und detailliertere Daten zur Verfügung, u.a. wurde zwischenzeitlich ein Durchgängigkeitskataster für das Saarland (DGKS) mit Erfassung und Bewertung aller relevanten Querbauwerke aufgebaut. Auf dieser Basis konnte für den Werbelner Bach zum 2. Bewirtschaftungszyklus der EG-WRRL ein Handlungsbedarf zur Verbesserung der Durchgängigkeit festgestellt und entsprechend in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden.</p> <p>Für den Höllengraben waren bereits im Maßnahmenprogramm des 1. Bewirtschaftungsplans strukturverbessernde Maßnahmen vorgesehen. Die Gewässerentwicklungspläne beinhalten eine detaillierte hydromorphologische Defizitanalyse und die Erarbeitung eines gewässerbezogenen Maßnahmenkonzeptes. Dieses Instrument wurde im Saarland flächendeckend im Rahmen des 2. Bewirtschaftungsplans eingeführt und soll die Kommunen bei der Festlegung und Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen unterstützen sowie eine einheitliche Herangehensweise im Saarland gewährleisten. Bei externer Vergabe ist die</p>

		<p>Erstellung von Gewässerentwicklungs- und -unterhaltungsplänen im Rahmen der Förderrichtlinie (FRL) Gewässerentwicklung mit bis zu 90% förderfähig. Den Kommunen ist es dabei frei gestellt, auch ein eigenständiges Maßnahmenkonzept aufzustellen.</p> <p>Zu näheren Informationen stehen die Gewässerberater (http://www.saarland.de/125323.htm) zur Verfügung, die im Auftrag des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz die Kommunen zu strukturverbessernden Maßnahmen beraten.</p>
	BUND Saar	
6	BUND Saar: Vorbemerkung- Anwenden der „<u>Verzichtsthese</u>“	Die Bestandsaufnahme wurde 2013 durchgeführt. Die Ergebnisse sind in dem 2. Bewirtschaftungsplan, sowie in den „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung des Saarlandes“ veröffentlicht. Daher ist die Annahme, dass die „Verzichtsthese“ angewandt wurde, falsch.
7	Zu Kapitel 0: Einleitung <u>Fehlende Bestandsaufnahme</u>	Siehe vorherigen Punkt.
	Zu Kapitel 2: Darstellung der für das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes	
8	<u>Maßnahmen zur Nitratreduzierung sind somit unabhängig vom Vorhandensein einer Nitratrichtlinie zu sehen.</u>	Die Einhaltung der Nitratrichtlinie ist als „grundlegende Maßnahmen“ zu verstehen. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge sind im Maßnahmenprogramm enthalten (ergänzende Maßnahmen).
9	<u>Auflistung der FFH-Zielarten unvollständig</u>	Die Liste der FFH-Arten wird um den „Bitterling (Rhodeus sericeus amarus)“ ergänzt.
	Zu Kapitel 3.1: Schutzgut Tiere und Pflanzen (BUND-Stellungnahme Seite 3)	

10	<u>Streichen des Wortes „Insbesondere“ und Verwendung von folgendem Textvorschlag:</u> <u>Makrophyten, Algen, aquatische Vertebraten und Makrozoobenthos</u>	Die Formulierung wird in den Umweltbericht aufgenommen.
11	<u>Gewässerverschmutzung (organisch, chemisch, physikalisch, hydraulisch)</u>	<p>Aus fachlicher Sicht kann eine Ergänzung in „Gewässerverschmutzung (organisch, physikalisch-chemisch)“ erfolgen. Hydraulische Aspekte werden bei Einleitungen in die Gewässer berücksichtigt, eine hydraulische Gewässerverschmutzung gibt es unseres Erachtens nicht.</p>
12	<u>Veränderung des Abflussregimes (weniger Retention, höhere Abflussspitzen, Destabilisierung des Gewässeruntergrundes und der Ufer)</u>	<p>Eine Destabilisierung des Gewässeruntergrundes und der Ufer würde im Umkehrschluss bedeuten, dass eine stabile Sohle und stabile Ufer Merkmal eines naturgemäßen Gewässerzustandes sind. Die Instabilität des Gewässeruntergrundes und der Ufer sind über Breiten- und Tiefenvarianz Ausdruck einer naturgemäßen Morphodynamik von Fließgewässern.</p> <p>Gleichwohl wird durch eine intensive Gewässerregulierung über Begradigung und Tieferlegung auch das Abflussregime verändert. Ein Fließgewässer reagiert darauf eigendynamisch mit starker Tiefen- und Lateralerosion bis hin zur Ausbildung eines neuen morphodynamischen Gleichgewichts in einer Sekundäraue. Der übermäßige Abtrag von Sohlen- und Ufersubstrat ist dabei die Folge von Tiefenerosion und Auenauflandung.</p> <p>In dieser Hinsicht kann aus unserer Sicht der Punkt „Sedimentation von Auelehm und nachträgliche Eintiefung“ durch „Tiefenerosion, Auenauflandung und Kolmatation“ ersetzt werden.</p>
	Zu Kapitel 3.2.1 Grundwasser im Abschnitt „Einwirkung des Bergbaus“	
13	<u>„Die Zielhöhe des Grubenwasseranstieges im Warndt von 120 m ü. NN bedeutet im Bereich der Rosselmündung (bei ca. 185 m ü. NN)</u>	Der vom BUND im Bereich der Rosselmündung als kritisch gewertete Flurabstand von ca. 65 m basiert auf einer rein theoretischen Annahme des BUND. Im

	<p><u>lediglich eine geringe Distanz von ca. 65 m unter Flur! Da bisher keinerlei Daten zur Chemie des Grubenwassers in diesem Feld von der RAG bzw. dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt wurden, wertet der BUND Saar einen derart niedrigen Stand unter Flur als kritisch und bittet um detaillierte Unterlagen hierzu.“</u></p>	<p>gesamten Mündungsbereich der Rossel steht das Karbon an der Oberfläche an (siehe geologische Karten Blatt 6707 Saarbrücken und Blatt 6706 Ludweiler (Warndt). Das Karbon wird hydrogeologisch als Grundwassergeringleiter eingestuft. Die Wasserführung ist lediglich an Klüfte gebunden. Das Gestein ist in der natürlichen Ausprägung sehr kompakt und weist eine geringe nutzbare Porosität auf. Lediglich in Störungszonen kommt es zu einer Zerrüttung und somit zu einer Auflockerung des Karbons. Nur in diesen Bereichen ist mit Wasserwegsamkeiten zu rechnen. Aus diesem Grund gibt es im Gebiet der Rosselmündung auch keine Wassergewinnung, da ein ergiebiger Grundwasserleiter fehlt.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, sich bezüglich der geforderten Daten direkt an die zuständige Oberste Bergbehörde (im Wirtschaftsministerium) zu wenden. Diese hat auf saarländischer Seite die Federführung für das grenzüberschreitende Verfahren zum Grubenwasserwiederanstieg („Grubenflutung“).</p>
14	<p><u>„Im Bereich „rechts der Saar“ sind die Angaben zu den Wasserspiegeln, Haltewasserspiegel Göttelborn-Reden bei -600 m NN und tatsächlicher Stand von -1092 m NN im Widerspruch.“</u></p>	<p>Die Angaben stehen keineswegs im Widerspruch zueinander. Der im Umweltbericht mit -1092 m ü. NN (Stand 21.04.2015) angegebene Wasserspiegel bezieht sich, wie dem Bericht zu entnehmen, auf den Bereich Ensdorf. Des Weiteren handelt es sich hierbei um zwei unterschiedliche Wasserprovinzen. Die Angaben können demzufolge nicht miteinander verglichen bzw. in Bezug gesetzt werden.</p>
	<p>Zu Kapitel 3.2.2 Oberflächengewässer – Einstufung der Oberflächengewässerkörper in den chemischen Zustand</p>	
15	<p><u>Aspekt „Mikroverunreinigungen“ fehlt</u></p>	<p>Dem Themengebiet „Mikroverunreinigungen“ wird durch verschiedene Projekte Rechnung getragen. In Kooperation mit dem EVS wird</p>

		beispielsweise beleuchtet, ob die 4. Reinigungsstufe im Saarland sinnvoll ist.
16	<u>PAK & Hg:</u> <u>Eintragswege über Regenüberläufe der Mischwasserkanalisation sind zu identifizieren und vollständig zu behandeln.</u>	Dies wird in dieser Form nicht vollständig möglich sein.
17	<u>PCB-Belastung:</u> <u>Sinnerbach und Fischbach fehlt es an Maßnahmen</u>	Die Maßnahmen zur Reduzierung der PCB Belastung werden unter den administrativen Maßnahmen aufgeführt. Diese beziehen sich auch auf die beiden genannten Gewässer.
18	Tab. 3-8 <u>Nähere Erläuterungen zu den „84 Problemstellen“ und den „36 Belastungen aus diffusen Quellen“</u>	<p>Die Inhalte dieser Tabelle („pressure type codes“) bildete eine der Grundlagen zur Erstellung des Maßnahmenprogramms.</p> <p>Diesen Punkten wurde durchaus im Maßnahmenprogramm Rechnung getragen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Administrative Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft beinhalten u.a. die 36 Belastungen aus den diffusen Quellen. 2. Allgemeine Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffen tragen den Belastungen aus den diffusen Quellen ebenfalls Rechnung. <p>Die „84 Problemstellen“ die benannt wurden, wurden ebenfalls in diesen allgemeinen Maßnahmen, sowie in vielzähligen konkreten Maßnahmen behandelt.</p> <p>Dies ist darin begründet, dass in den meisten Oberflächenwasserkörpern eine Kombination an Maßnahmen (Siedlungswasserwirtschaft und Landwirtschaft) erforderlich ist.</p>
19	<u>Einschätzung der Verschmutzung durch Punktquellen:</u> <u>Fehlen einer Maßnahme zur 4. Reinigungsstufe</u>	Wie bereits weiter oben erwähnt wird ein Projekt in Zusammenarbeit mit dem EVS bezüglich einer 4. Reinigungsstufe an saarländischen Kläranlagen gestartet.
20	<u>Bitte des BUND:</u> <u>Vorlegen eines Zeitplanes, wann Kenntnisse bezüglich Mischwasserbehandlungen vorliegen</u>	<p>In Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Ill-Theel wird ein Projekt mit der TU Kaiserslautern gestartet.</p> <p>Parallel dazu führt der EVS zusammen mit der HTW ein Projekt zum Thema Messungen an Mischwasserentlastungen durch.</p>
21	<u>Einschätzung der Verschmutzung</u>	Sowohl die administrativen, als auch die

	<u>durch diffuse Quellen</u> Bund bittet um Auskunft, da im Maßnahmenprogramm keine ausreichenden Informationen hierzu zu finden sind.	allgemein gehaltenen Maßnahmen, beinhalten diesen Punkt.
	Gewässermorphologie und Hydromorphologie (Stellungnahme BUND Seite 5)	
22	<u>„Zu den für die WRRL relevanten Wasserkörpern zählen für den BUND Saar auch die Stauseen[...].“</u>	<p>Die Stauseen sind bei den relevanten Oberflächenwasserkörpern mit erfasst und werden bei der hydromorphologischen Bewertung entsprechend berücksichtigt. Der Bostalsee und die Nonnweiler Talsperre sind eigenständig als erheblich veränderte Wasserkörper (HMWB) ausgewiesen, da sie mit einer Oberfläche von mehr als 0,5 km² entsprechend der CIS-Leitlinie Nr. 2 Abgrenzung von Wasserkörpern (Identification of water bodies) (2003) und LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Teil 1 (30.4.2003) bei der Typisierung Seen gleichzusetzen sind.</p> <p><u>Stichwort „Längere Verrohrungen“ – Einleiten von Bachoberläufen in Kanalisation</u></p> <p>Die Problematik der Einleitungen von gefassten Quellen in das Kanalsystem kann unserer Ansicht nach ergänzt werden. Maßnahmen im Zuge der Fremdwasserentflechtung werden durch die Aktion „Wasserzeichen“ gefördert.</p> <p><u>„Geschiebe undurchgängigkeit“</u></p> <p>Die fehlende Durchgängigkeit für Geschiebe bei Querbauwerken ist dem LUA grundsätzlich bekannt und wird bei Maßnahmen entsprechend berücksichtigt. Bisher gab es bei baulichen Umgestaltungsmaßnahmen an Querbauwerken kein Problem mit fortschreitender Tiefenerosion, das zum Handeln veranlasst hätte. Insbesondere die Nied ist morphologisch eines der am besten ausgebildeten Gewässer des Saarlandes.</p>
	Zu Kapitel 4.4.1 Gewässerschutz	

23	<p><u>20 kleinere Ortslagen sind kläranlagentechnisch nicht angeschlossen.</u> <u>BUND Saar:</u> <u>Dies bietet eine hohe Gewähr, dass die Umweltziele nach WRRL nicht erreicht werden können.</u></p>	<p>Alle Ortslagen werden an eine Kläranlage angeschlossen.</p>
24	<p><u>Fehlen von näheren Spezifikationen zu „fehlenden Kläranlagen“</u> <u>Detailwissen im Maßnahmenprogramm mit aufführen (abgeschlossene Maßnahmen, etc.)</u></p>	<p>Das Maßnahmenprogramm wurde auf Basis der Daten und Informationen aus dem Jahre 2012 aufgestellt. In der Zwischenzeit wurden einige Maßnahmen bereits umgesetzt. Es fehlt keine Kläranlage mehr.</p>
25	<p>Zu Kapitel 4.4.2 Gewässerökologie: „Strahlwirkung“</p>	<p>Der BUND behauptet, dass das Prinzip der Strahlwirkung im Saarland nicht funktionieren könne, da es überhaupt keine intakten Gewässerabschnitte gäbe. Diese Ansicht wird nicht geteilt, da es im Saarland durchaus eine große Anzahl von Fließgewässern gibt, die zumindest die typspezifische Güteklasse 2 (gut) haben und die damit eine artenreiche Lebensgemeinschaft aufweisen, die auch für die Besiedlung schlechterer Abschnitte nach Sanierung als Quelle im Sinne des Strahlwirkungsprinzips gelten können.</p>
	<p>Zu Kapitel 4.4.3 Gewässerentwicklung (Seite 6)</p>	
26	<p><u>Wasserentnahme in signifikanter Menge</u></p>	<p>Das Problem der illegalen Wasserentnahme mit elektrischen Tauchpumpen in den Bachoberläufen ist dem LUA bekannt. Anzeigen oder Feststellungen im Rahmen von Ortsterminen werden vom LUA verfolgt.</p>
	<p>Zu Kapitel 7: Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung...</p>	
27	<p><u>S.55: Bestandsaufnahme prioritäre Stoffe</u> <u>Es fehlt an einer maßnahmenrelevanten Aussage, ob ein Maßnahmenbedarf besteht oder nicht.</u></p>	<p>Aus der vom UBA veröffentlichten Bestandsaufnahme lassen sich für das Saarland derzeit keine unmittelbaren Maßnahmen ableiten.</p>
	<p>Zu Kapitel 9: Darstellung der geplanten</p>	

	Überwachungsmaßnahmen	
28	<u>SUP sollte klären, ob die Maßnahmen und alles, was da dran hängt, mit dem vorhandenen Personalbestand in der Wasserwirtschaftsverwaltung und bei den Überwachungsbehörden in der gegebenen Zeit abgearbeitet werden kann.</u>	Dies ist nach Auffassung des LUA kein Bestandteil der SUP.

Der NABU Saarland e.V. hat sich der Stellungnahme des BUND Saar angeschlossen.

4. Begründung für die Annahme des Maßnahmenprogramms für das Saarland nach Abwägung mit Alternativen

In der sogenannten Bestandsaufnahme wurden die bestehenden Defizite im Oberflächenwasser bzgl. ihrer Ursachen festgehalten und analysiert. Es erfolgte eine Einteilung in hydromorphologische, stoffliche und administrative Maßnahmen.

Entsprechend den vorliegenden Defiziten sind bereits vorgesehene Maßnahmen aufgeführt und neue Maßnahmen vorgeschlagen worden. Der Aufwand sowie die positiven Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind qualitativ grob bewertet worden.

Aufgrund der teilweise geringen Planungstiefe der im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen werden weiterführende und genauere Bewertungen erst im Laufe der Maßnahmenumsetzung möglich sein.

Die im Rahmen der Maßnahmenumsetzung entstehenden lokalen Umweltauswirkungen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung der genauen Planungsunterlagen und den „Vor Ort Kenntnissen“ abschließend bestimmen. Sollten sich hierbei erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben, sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren entsprechende Alternativen zu prüfen.

5. Überwachung

Sollte es bei der Maßnahmenumsetzung zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen, hat der Maßnahmenträger diese zu überwachen und entsprechend anzuzeigen. Anhand dieser Vorgehensweise sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt werden und für frühzeitige Abhilfemaßnahmen gesorgt werden.

Eine Überwachung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms ist dadurch sichergestellt, dass die WRRL und das WHG eine regelmäßige Aktualisierung und Überprüfung des Maßnahmenprogramms vorsehen § 84 Abs. 1 WHG legt fest, dass sowohl die Maßnahmenprogramme als auch die Bewirtschaftungspläne, die nach Maßgabe des Landesrechts vor dem 1. März 2010 aufzustellen waren, erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren sind. Die Maßnahmenumsetzung und die maßnahmenspezifische Planung ist somit ein fortlaufender und variabler Prozess.

Die Umsetzung der WRRL wird von einem ständigen und genau festgelegten Monitoringprogramm begleitet und überwacht. Ein zusätzlicher Überwachungsbedarf kann insbesondere bei der Maßnahmenumsetzung in nachgeordneten Verfahren entstehen.

Zusätzlich zu dem WRRL-spezifischen Überwachungsprogramm stehen weitere Überwachungsmaßnahmen, die ebenfalls regelmäßig durchgeführt werden zur Verfügung. Zu nennen ist hier beispielsweise das Monitoring zur Überwachung der Natura 2000-Gebiete.